

21.05.92

A

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Zielsetzung

Die verschiedenen Formen der Weinbergbegrünung sind ein Ziel naturnaher Bewirtschaftungsformen. Eine weitere Zunahme der Begrünung der Weinberge wird deshalb angestrebt. Durch die Begrünung sollen die Weinbergböden vor Auswaschung und Erosion geschützt werden.

Die Begrünung kann jedoch für die Reben eine Wasserkonkurrenz darstellen. Durch Beregnung wird diese Wasserkonkurrenz vermieden.

Bisher ist die Beregnung u.a. nur auf Rebflächen mit einer Hangneigung von mehr als 30 % gestattet.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Rebflächen mit einer Hangneigung von mehr als 30 % zu beregnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der bestehenden Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 353/92

21.05.92

A

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 1-599 -

München, den 21. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat in der Ministerratssitzung vom
19. Mai 1992 beschlossen, den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

JK

Klaus Striibl

Anlage

E n t w u r f

eines ... Gesetzes zur
Änderung des Weingesetzes
vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. August 1982 (BGBl I S. 1196), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl I S. 1206), wird wie folgt
geändert:

In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten
"nicht im Ertrag stehenden Rebflächen" ein Komma sowie die Worte
"begrünten Rebflächen" eingefügt

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Begrünung von Rebflächen dient insbesondere zum Schutz des Bodens vor Auswaschung und Erosion. Die verschiedenen Formen der Weinbergbegrünung bilden somit ein Ziel naturnaher Bewirtschaftungsformen. Eine weitere Zunahme der Begrünung wird deshalb im Weinbau angestrebt und gewünscht.

In sommertrockenen Gebieten, wie z.B. in Unterfranken, wird die Bereitschaft zur Einführung der Begrünung durch befürchtete Wasserkonkurrenz der Begrünungspflanzen gegenüber der Rebe erschwert. Mittels einer Beregnung können jedoch durch Wassermangel bedingte Streßsituationen oder Trockenschäden verhindert und die Qualität des Lesezeuges erhalten bzw. verbessert werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Weing in der zur Zeit geltenden Fassung galt eine großzügige Regelung der für die Qualitätsweinerzeugung festgesetzten Höchsterträge. Die Erzeugnisse aus über den festgesetzten Hektarertrag hinausgehenden Erntemengen durften vermarktet werden, wenn der Wein die Qualitätsweinprüfung mit positivem Ergebnis bestand. Diese Regelung galt sowieso für alle Qualitätsweine und stellte in der Regel kein Vermarktungshindernis dar.

Seit der Ernte des Jahres 1990 sind die zulässigen Hektarerträge als Vermarktungsmenge nunmehr verbindlich festgeschrieben. Den zulässigen Ertrag übersteigende Erntemengen dürfen eingelagert, aber erst in einem Folgejahr mit niedrigeren Erträgen vermarktet werden. Die Anwendung dieser Regelung schließt aus, daß die Beregnung der begrünten Rebflächen mißbräuchlich zur Erzeugung von Mengenerträgen eingesetzt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Einfügung der Worte "begrünten Rebflächen" in § 2 Abs. 4 Satz 3 des Weingesetzes ermöglicht es den Ländern, die nur eingeschränkt zulässige Beregnung auch auf begrünten Rebflächen zuzulassen.

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.